

# Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des beheizten Freibades Birkenfeld der Verbandsgemeinde Birkenfeld vom 17.04.2024

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Birkenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Für die Benutzung des beheizten Freibades der Verbandsgemeinde Birkenfeld werden Gebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren einschließlich Mehrwertsteuer werden wie folgt festgesetzt:

|  | Tarif    | Tarif Sozialpass-inhaber |
|--|----------|--------------------------|
| <b>1. Einzelkarten</b>   |          |                          |
| a) Erwachsene  | 4,50 €   | 3,50 €                   |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler/innen, volljährige Inhaber von Jugendleiterkarten, Studierende, Absolventen von Bundesfreiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BUFDI, FWD) und Schwerbehinderte mit amtl. Ausweis | 3,00 €   | 2,50 €                   |
| c) Gruppenkarten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einschl. Jugendleiter/innen und Betreuer/innen im Rahmen der Jugendarbeit sowie Schüler/innen in geschlossenen Gruppen ab 10 Personen, pro Person                    | 2,00 €   |                          |
| d) Jugendliche Inhaber von Jugendleiterkarten  | 1,00 €   |                          |
| e) Feierabendkarte ab 17:30 Uhr  | 3,00 €   |                          |
| <b>2. Zehnerkarten</b>   |          |                          |
| a) Erwachsene  | 35,00 €  | 26,00 €                  |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler/innen, Studierende, Absolventen von Bundesfreiwilligendiensten und Schwerbehinderte mit amtl. Ausweis  | 22,00 €  | 16,50 €                  |
| <b>3. Saisonkarten</b>   |          |                          |
| a) Erwachsene  | 110,00 € | 70,00 €                  |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler/innen, Studierende, Absolventen von Bundesfreiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BUFDI, FWD) und Schwerbehinderte mit amtl. Ausweis   | 45,00 €  | 35,00 €                  |
| <b>4. Familienkarten</b>   |          |                          |
| mindestens ein Elternteil mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler/innen, Studierende, Absolventen von Bundesfreiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BUFDI, FWD) und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis               | 132,00 € | 110,00 €                 |

|  |                    |
|--|--------------------|
| 5. Sonnenliege                                   | 2,00 €             |
| 6. Gebühr für verlorenen Garderobenschlüssel     | 15,00 €            |
| 7. Gebühr für die Benutzung der Warmwasserdusche | 0,24 € / 3 Minuten |
| 8. Pfandgebühr für die Duschkarte                | 3,00 €             |

#### 9. Freier Eintritt

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten
- geschlossene Schulklassen der Schulen im Verbandsgemeindebezirk im Rahmen des Schulsports unter Aufsicht von Lehrkräften
- einmaliger freier Eintritt für Studierende des Umwelt-Campus Birkenfeld zum Anlass ihres Studiumbeginns
- Feuerwehrangehörige von Feuerwehren im VG-Bereich
- Inhaber der Ehrenamtskarte

#### § 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Freibades.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das beheizte Freibad Birkenfeld der Verbandsgemeinde Birkenfeld vom 24.05.2023 außer Kraft.

#### Hinweis:

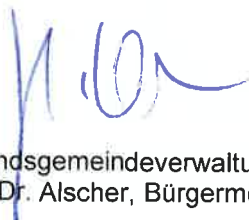
Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55765 Birkenfeld, den 18.04.2024



Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld  
Dr. Alscher, Bürgermeister